

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

zum Vertrag für das  
**Wohnen mit Pflege und Betreuung**

**Gültig ab 1. Januar 2026**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
1.1	Einleitung .....	4
1.2	Ziel und Zweck.....	4
2	Leistungen des Wohnens mit Pflege und Betreuung .....	4
2.1	Allgemeines.....	4
2.2	Im Heimtarif enthaltene Leistungen .....	4
2.2.1	Unterkunft.....	4
2.2.2	Verpflegung .....	4
2.2.3	Pflege und Betreuung .....	5
2.3	Im Tarif nicht enthaltene Leistungen.....	5
2.4	Leistungen und Kosten, die von den Vertragsnehmenden übernommen werden müssen .5	5
3	Finanzielles .....	6
3.1	Heimtarif.....	6
3.1.1	Allgemeines .....	6
3.1.2	Tarifgestaltung / Tarifänderung .....	6
3.1.3	Pflegestufe / Einstufung .....	6
3.1.4	Besondere Tarifbestimmungen .....	6
3.2	Rechnungsstellung.....	6
3.2.1	Allgemein.....	6
3.2.2	Zahlungsverzug .....	7
3.3	Finanzierung .....	7
3.3.1	Ergänzungsleistungen .....	7
3.3.2	Hilflosenentschädigung.....	7
3.3.3	Radio- und Fernsehgebühren .....	7
3.3.4	Hilfsmittel .....	7
4	Vertragsformalitäten .....	7
4.1	Gesetzliche Grundlagen .....	7
4.2	Dauer und Kündigungsfrist .....	8
4.3	Kündigung.....	8
4.4	Auflösung .....	8
4.5	Interne Verlegung.....	8
4.6	Todesfall .....	8
4.7	Zimmerabgabe .....	8
5	Eintritt.....	8
5.1	Allgemein .....	8
5.2	Zimmerübergabe / Schlüsselabgabe .....	8
5.3	Ausstattung / Installationen .....	9
5.4	Fernseher.....	9
6	Wohnen und Leben .....	9
6.1	Zimmereinrichtung.....	9
6.2	Gemeinschaftsräume .....	9
6.3	Privateigentum / Wertsachen .....	9
6.4	Kleider und persönliche Wäsche .....	9
6.5	Versicherungen .....	9
6.6	Sicherheit und Zusammenleben .....	10
6.7	Haustiere.....	10
6.8	Besucherübernachtungen .....	11
7	Autonomie und Wohlbefinden .....	11
7.1	Allgemeines.....	11
7.2	Kontaktperson .....	11
7.3	Vollmacht (einfache Form der Vertretung) .....	11
7.4	Vorsorgeauftrag (umfassende Form der Vertretung) .....	11

7.5	Patientenverfügung (Vertretung in medizinischen Belangen) .....	11
7.6	Vertretungsverhältnisse.....	12
8	Rechte und Pflichten .....	12
8.1	Aufklärung und Einsichtsrecht .....	12
8.2	Arzt / Apotheke und Medikamente.....	12
8.2.1	Arztwahl.....	12
8.2.2	Apotheke und Medikamente .....	12
8.3	Meldepflicht.....	12
9	Lebensqualität am Lebensende .....	13
9.1	Allgemein .....	13
9.2	Palliativkonzept .....	13
9.3	Ziele der Palliativ Care in der Stiftung Alpbach.....	13
9.4	Lebenserhaltende medizinische Massnahmen.....	13
10	Persönlichkeitsrecht und Datenschutz.....	13
10.1	Datenschutz .....	13
10.2	Schutz bei Urteilsunfähigkeit .....	14
10.3	Veröffentlichung von Bildern.....	14
11	Allgemeines.....	14
11.1	Beschwerdestelle / Aufsichtsbehörden .....	14
11.2	Bestandteile des Vertrages .....	14
11.3	Änderungen der AVB .....	15
11.4	Inkrafttreten .....	15
11.5	Teilunwirksamkeit.....	15
11.6	Gerichtsstand .....	15

## 1 Allgemeines

### 1.1 Einleitung

Rechtsträgerin des Wohnens mit Pflege und Betreuung ist die Stiftung Alpbach. Die Stiftung Alpbach erfüllt die für Alters- und Pflegeheime vorgeschriebenen Anforderungen vollumfänglich. Sie verfügt über die erforderlichen baulichen und sicherheitstechnischen Einrichtungen, die entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden sowie die erforderliche Betriebsbewilligung. Das Wohnen mit Pflege und Betreuung ist konfessionell offen und wird politisch neutral geführt. Alle Vertragsnehmenden haben die gleichen Rechte und Pflichten.

### 1.2 Ziel und Zweck

Unser Ziel ist ein professionelles öffentliches Betreuungs- und Pflegeangebot. Das Leben in der Stiftung Alpbach ist geprägt von Würde, Achtung und Individualität. Wir wollen eine innovative, fortschrittliche und qualitativ gute Betreuung und Pflege. „Von Menschen für Menschen“ steht für eine individuelle, kompetente Begleitung und ist unser Kerngeschäft. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsnehmenden und dem Wohnen mit Pflege und Betreuung sowie vermittelnd umfassende Informationen zum Wohnen und Leben.

## 2 Leistungen des Wohnens mit Pflege und Betreuung

### 2.1 Allgemeines

Die Stiftung Alpbach erbringt als Teilpauschalenheim seine Leistungen gegen Erhebung einer Grundtaxe und eines Pflegezuschlages, der aufgrund der individuellen Pflegebedürftigkeit nach dem Einstufungssystem BESA berechnet wird (siehe Ziffer 3.1.3).

### 2.2 Im Heimtarif enthaltene Leistungen

#### 2.2.1 Unterkunft

- Einzelzimmer mit Dusche / WC, Pflegebett, Nachttisch, Einbauschrank, Notrufanlage im Zimmer
- Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Heizung, Strom, Wasser und allgemeine Entsorgungskosten
- Radio- und Fernsehgebühren
- Frottier- und Bettwäsche einschliesslich deren Aufbereitung
- Aufbereitung der persönlichen Kleider, unter Vorbehalt von ausserordentlichen Ansprüchen
- Haustratversicherung für Mobilien und Effekten im Zimmer (Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl). Ausgeschlossen sind Wertgegenstände wie Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle, Münzen, Medaillen, Edelsteine, Schmuck, usw. (siehe Ziffer 6.5)
- Privathaftpflichtversicherung für den Aufenthalt in der Stiftung Alpbach (siehe Ziffer 6.5)

#### 2.2.2 Verpflegung

- Vollpension mit altersgerechter Ernährung inkl. Zwischenverpflegung und ein Getränk pro Tag in der Cafeteria oder auf der Abteilung

### 2.2.3 Pflege und Betreuung

- Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden
- Betreuung und Beratung
- Gespräche mit Angehörigen / Beratung von Angehörigen
- Benutzung / zur Verfügung stellen von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen
- Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Alltagsgestaltung gemäss Angebot der Aktivierung

### 2.3 Im Tarif nicht enthaltene Leistungen

- Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer (Zimmerservice)
- Individuell bestellte Getränke und Esswaren
- Kosten für Mahlzeiten von Gästen der Bewohnenden
- Transporte und Botengänge
- Telefonanschluss- und Gesprächsgebühren ins Ausland oder Hotlines
- Internetgebühren
- Kabelfernsehanschluss
- Zimmermöblierung (ausser bei Kurzaufenthalten)
- Einlagerung von Möbeln
- Reparaturen von persönlichem Eigentum
- Kleider- und Wäschebeschriftung (bei aller in der Stiftung Alpbach gewaschener Kleidung/Wäsche obligatorisch, ausgeführt durch die Stiftung Alpbach)
- Chemische Reinigung, Näh- und Flickarbeiten
- Kleider-, Wäsche- und Schuhhanschaffungen
- Coiffeur
- Nicht diabetische Fusspflege
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel, übrige persönliche Auslagen
- Von den Bewohnenden persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Externe Veranstaltungen
- Eintritts- / Austrittspauschale / Zimmerwechsel
- Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt / Todesfall
- Schlussreinigung bei Austritt / Todesfall

### 2.4 Leistungen und Kosten, die von den Vertragsnehmenden übernommen werden müssen

- Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- Arzt-, Apotheken-, Spital- und Kurkosten, Medikamente, Brillen und Hörgeräte
- Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
- Persönliche Gebühren, Steuern, Versicherungen

## 3 Finanzielles

### 3.1 Heimtarif

#### 3.1.1 Allgemeines

Der Heimtarif setzt sich zusammen aus einem Grundtarif (Hotellerie, Betreuung und Infrastruktur) und den Pflegekosten gemäss der ärztlich verordneten Pflegebedarfsstufe. Die Bewohnenden bzw. deren gesetzliche Vertretung verpflichten sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der beiliegenden Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen abgegolten.

#### 3.1.2 Tarifgestaltung / Tarifänderung

Der Stiftungsrat legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung den Grundtarif (Hotellerie, Betreuung und Infrastruktur) in Anlehnung an den Kanton in der Regel jährlich per 1. Januar für ein Kalenderjahr fest. Er kann diesen auch innerhalb des Jahres unter Wahrung einer einmonatigen Anzeigefrist auf Beginn eines Monats verändern.

#### 3.1.3 Pflegestufe / Einstufung

Die Bewohnenden werden gemäss den Vorgaben von BESA in eine der 12 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Diese wird gemäss den Weisungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom Kanton Bern nach einer Beobachtungsphase erhoben und in der Folge einer halbjährlichen Erhebung überprüft. Eine Erhebung wird auch durchgeführt, wenn sich der Gesundheitszustand zwischenzeitlich erheblich verändert hat. Die Erhebungen werden jeweils durch Pflegefachpersonen durchgeführt und vom Arzt kontrolliert und bestätigt. Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe wird der Heimtarif angepasst.

#### 3.1.4 Besondere Tarifbestimmungen

##### Eintritt / Austritt

Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Tarif verrechnet.

##### Reservation

Reservationsgebühren vor dem Eintritt wird gemäss Preisliste verrechnet.

##### Abwesenheiten

Bei Abwesenheit infolge Spital- oder Kuraufenthaltes sowie Ferienabwesenheit wird der Tarif für Hotellerie, Betreuung und Infrastruktur in Rechnung gestellt.

### 3.2 Rechnungsstellung

#### 3.2.1 Allgemein

Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden jeweils anfangs Folgemonat rückwirkend für den vergangenen Monat in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 10 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu begleichen. Es besteht die Möglichkeit, diese mittels Lastschriftverfahren (LSV) oder eBill zu bezahlen.

Die Stiftung Alpbach erstellt eine Rechnung für die von den Bewohnenden zu übernehmenden Leistungen. Die von der Krankenkasse und vom Kanton zu übernehmenden Leistungen werden direkt in Rechnung gestellt.

### 3.2.2 Zahlungsverzug

Ist die Rechnung bei Fälligkeit noch nicht bezahlt, erfolgt eine Zahlungserinnerung mit einer Frist von 10 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 4 % und Administrationsgebühren von CHF 50.00 pro Mahnung erhoben.

Nach der letzten Mahnung, frühestens jedoch 90 Tage nach Fälligkeit, ist die Stiftung Alpbach berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

## 3.3 Finanzierung

Die Finanzierung des Wohnens mit Pflege und Betreuung erfolgt in der Regel aus dem eigenen Einkommen und Vermögen. Reichen diese Mittel nicht aus, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Wir raten dringend, die Finanzierbarkeit zu prüfen und allfällige Anträge an Dritte vorängig zu stellen.

### 3.3.1 Ergänzungsleistungen

Ein Antrag auf Ergänzungsleistungen ist von den Bewohnenden oder dessen Angehörigen bei der örtlichen Ausgleichskasse einzureichen. Mit der ersten oder zweiten Rechnung erhalten die Rechnungsempfänger ein Tarifausweis zuhanden der Ausgleichskasse. Das Formular kann unter [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) heruntergeladen werden.

### 3.3.2 Hilflosenentschädigung

Wer für die alltäglichen Lebensverrichtungen seit mindestens einem Jahr dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und dauernde Pflege sowie persönlicher Überwachung bedarf, kann Hilflosenentschädigung beantragen. Ein Antrag auf Hilflosenentschädigung ist vom Bewohnenden oder dessen Angehörigen einzureichen bei der IV-Stelle, Scheibenstrasse 70, 3014 Bern. Das Formular kann unter [www.ivbe.ch](http://www.ivbe.ch) heruntergeladen werden.

### 3.3.3 Radio- und Fernsehgebühren

Die Radio- und Fernsehgebühren werden von der Serafe AG erhoben. Die Stiftung Alpbach bezahlt als Alters- und Pflegeheim (Kollektivhaushalt) die Radio- und Fernsehgebühren für alle Bewohnenden.

### 3.3.4 Hilfsmittel

Für persönliche medizinisch indizierte Hilfsmittel und Geräte (Perücken, Hörgeräte, Luppenbrillen, Sprechhilfegeräte für Kehlkopfoperierte, Gesichtsepithesen, orthopädische Masssschuhe, Rollstühle ohne Motor) können von den Bewohnenden Beiträge der AHV erwirkt werden, sofern diese Kosten nicht in der Pauschale der Krankenkassen enthalten sind oder von diesen separat übernommen werden.

## 4 Vertragsformalitäten

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Vertrag für das Wohnen mit Pflege und Betreuung stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Tarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Das Vertragsverhältnis ist persönlich und schliesst Untermieten aus. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff. des Obligationenrechts beurteilt.

## 4.2 Dauer und Kündigungsfrist

Der Vertrag für das Wohnen mit Pflege und Betreuung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Im Todesfall erlischt dieser ohne Kündigung am Tag der Zimmerräumung, spätestens 15 Tage nach dem Todestag.

## 4.3 Kündigung

Bis Vertragsende wird der volle Tarif verrechnet. Erfolgt der Austritt früher, wird bis Vertragsende der Grundtarif verrechnet.

## 4.4 Auflösung

Aus wichtigen Gründen, welche die Integration in den Heimalltag erschweren oder verunmöglichen, kann der Vertrag per sofort und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist durch die Stiftung Alpbach aufgelöst werden. Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen kann der Vertrag von der Stiftung Alpbach mit einer Frist von 10 Tagen aufgelöst werden.

## 4.5 Interne Verlegung

Die Stiftung Alpbach behält sich vor, die Bewohnenden in ein anderes Zimmer zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen und pflegerischen Gründen erforderlich ist (beispielsweise spezialisierte Betreuung und Pflege). Erfolgt der Wechsel auf Wunsch der Bewohnenden bzw. der Angehörigen, wird eine Pauschale gemäss der Preisliste verrechnet.

## 4.6 Todesfall

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung am Tag der Zimmerräumung, spätestens 15 Tage nach dem Todestag. Bis und mit Todestag wird der volle Tarif, für die restlichen Tage der Vertragsdauer der Grundtarif verrechnet. Das Zimmer ist innert 15 Tagen nach dem Todesfall zu räumen. Kommen die Angehörigen dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Geschäftsführung berechtigt, auf Kosten der Angehörigen die Räumung des Zimmers vorzunehmen und sämtliche Gegenstände auf deren Kosten einzulagern.

## 4.7 Zimmerabgabe

Zeigen sich während des Aufenthalts oder bei der Auflösung des Vertrages und Abgabe des Zimmers übermässige Abnützungen, so müssen der Stiftung Alpbach die Kosten für die Wiederherstellung erstattet werden. Der Schlüssel ist der Administration abzugeben, fehlende Schlüssel werden in Rechnung gestellt.

# 5 Eintritt

## 5.1 Allgemein

Der Eintritt in das Wohnen mit Pflege und Betreuung ist ab erhöhtem Pflegebedarf möglich. Die Aufnahmekriterien sind im Betreuungs- und Pflegekonzept näher beschrieben. Beim Eintritt wird ein obligatorisches Foto der Bewohnenden für die elektronische Krankenakte, die Medikamentenkarte und die Zimmerbeschriftung gemacht.

## 5.2 Zimmerübergabe / Schlüsselabgabe

Das Zimmer und Mobiliar wird in einem guten, intakten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel sind schriftlich festzuhalten. Beim Eintritt in die Stiftung Alpbach werden auf Wunsch ein Zimmerschlüssel (für die Türe und abschliessbare Schublade) übergeben. Die Stiftung Alpbach verfügt über einen Schlüssel zu allen Zimmern.

### 5.3 Ausstattung / Installationen

Das Zimmer ist mit einem Telefon- und Kabelfernsehanschluss ausgestattet. Die Zimmer sind an der Telefonanlage der Stiftung Alpbach angeschlossen. Eine Abrechnung der Gesprächsgebühren ins Ausland und Hotlines erfolgt ohne Aufschlag nach Swisscom-Tarifen. Es ist nicht möglich, TV und Internet von Swisscom, Sunrise oder UPC Cablecom zu installieren. Eine Installation ist nur mit Kabelfernsehen Bödeli möglich. Die Kosten für die Anmeldung, Abmeldung und Installation von TV-Boxen und Internetroutern sind von den Bewohnenden zu tragen und zu organisieren.

### 5.4 Fernseher

Es besteht die Möglichkeit, einen Fernseher der Stiftung Alpbach zu mieten. Im Mietpreis gemäss Preisliste sind die Installation, Betreuung und allfällige Updates inbegriiffen. Bei privatem Fernseher müssen die Bewohnenden selber eine externe Fachperson avisieren.

## 6 Wohnen und Leben

### 6.1 Zimmereinrichtung

Das Zimmer kann neben der Grundausstattung (Pflegebett, Nachttisch, Einbauschrank und Leselampe, teils TV-Gerät gemäss Ziffer 5.4.) mit eigenen Möbeln eingerichtet werden. Es ist darauf zu achten, dass Reinigungsarbeiten und Pflegeleistungen nicht behindert werden. Der Zugang für die Mitarbeitenden der Reinigung und Pflege muss jederzeit gewährleistet sein, um die internen Hygienelinien einhalten zu können. Der Unterhalt und Ersatz des persönlichen Mobiliars ist Sache der Vertragsnehmenden.

### 6.2 Gemeinschaftsräume

Die Gemeinschaftsräume (Cafeteria, Terrassen, Aufenthaltsräume etc.) stehen allen Bewohnenden zur Verfügung.

### 6.3 Privateigentum / Wertsachen

Die Vertragsnehmenden sind für die Sicherheit der mitgebrachten Gegenstände und Wertsachen verantwortlich, die Stiftung Alpbach lehnt jede Haftung ab. Wir empfehlen, grössere Geldbeträge und Wertsachen ausserhalb der Stiftung Alpbach (Bank) zu deponieren.

### 6.4 Kleider und persönliche Wäsche

Beim Eintritt wird die Kleidung in der hausinternen Wäscherei mit dem Namen gekennzeichnet. Dieser Aufwand wird in Rechnung gestellt. Das Kennzeichnen der Wäsche ist obligatorisch, wenn die Wäsche in unserer Wäscherei gewaschen wird. Die Aufbereitung der Wäsche ist im Tarif inbegriffen, die chemische Reinigung geht zu Lasten der Bewohnenden. Das Waschen und Trocknen der Wäsche in den Zimmern ist nicht erlaubt.

### 6.5 Versicherungen

Mobilien und Effekten im Zimmer (Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl) sind über die Haustratversicherung der Stiftung Alpbach versichert. Aufgrund des umfangreichen Deckungsumfangs wird empfohlen, die persönliche Versicherungsdeckung der Bewohnenden entsprechend anzupassen oder aufzuheben. Zu beachten ist, dass Schmuck und Geldbeträge nicht in der Haustratversicherung der Stiftung Alpbach inbegriffen sind. Es wird empfohlen, eine private Haustratversicherung abzuschliessen, wenn Wertgegenstände wie Kunstobjekte einen Wert von CHF 20'000.- übersteigen.

<u>Deckung</u>	<u>Versicherungssumme</u>	<u>Selbstbehalt</u>
• Feuer	zum Vollwert	CHF 1'000
• Elementar	zum Vollwert	10% der Entschädigung mind. CHF 2'500, max. CHF 50'000
• Wasser	zum Vollwert	CHF 1'000
• Einbruchdiebstahl	zum Vollwert	CHF 1'000
• Einfacher Diebstahl	bis CHF 20'000	CHF 2'000
• Geldwerte Einbruch	bis CHF 5'000	CHF 1'000
• Glasbruch	zum Vollwert	CHF 200
• Kunst-/Sammelobjekte	bis CHF 20'000	kein Selbstbehalt

Schadenersatzansprüche der Bewohnenden untereinander sowie Schäden an den Zimmern oder an anderen Räumlichkeiten und Einrichtungen der Stiftung Alpbach sind über die Privathaftpflicht der Stiftung Alpbach versichert. Der Selbstbehalt beträgt CHF 200.00.

## 6.6 Sicherheit und Zusammenleben

Für die Sicherheit und das Zusammenleben braucht es einige verbindliche Regelungen:

- Das Rauchen ist in allen Räumen der Stiftung Alpbach verboten. Ausnahmen sind der Rau-cherraum im Höipthüüs sowie die Balkone und Terrassen.
- Der Konsum und/oder der Handel von illegalen Drogen ist nicht erlaubt.
- Es dürfen nur ärztlich verordnete Medikamente eingenommen werden.
- Gewaltanwendung, Bedrohung und/oder sexistische, rassistische oder andere beleidigende Äusserungen werden nicht toleriert.
- Die Nachtruhe (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ist einzuhalten. Alle Geräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- Das Anzünden von Kerzen (Ausnahme LED-Kerzen) und der Gebrauch von Kochapparaten, Tauchsiedern etc. in den Zimmern sind nicht erlaubt.
- Es besteht eine Nulltoleranz bei Diskriminierung jeder Art.

Zur Vermeidung von Stolperunfällen wird empfohlen, auf lose Teppiche zu verzichten. Die Haustüren werden nachts automatisch verschlossen.

Gravierende Verstöße gegen diese Vorgaben, anhaltende Missachtung oder fehlende Bereitschaft zur kooperativen Mitarbeit können Sanktionen zur Folge haben.

Bei Notfällen und Unterhaltsarbeiten ist die Stiftung Alpbach berechtigt, die Zimmer auch bei Abwesenheit der Bewohnenden zu betreten.

## 6.7 Haustiere

Es dürfen nur Kleintiere in Käfigen oder Fische in Aquarien mitgenommen werden und erfordern die Genehmigung der Geschäftsführung. Hunde und Katzen sind nicht erlaubt. Der Aufenthalt des Tieres ist nur solange erlaubt, wie die Vertragsnehmenden selbstständig für das Tier sorgen können und die anderen Vertragsnehmenden nicht gestört werden. Verändert sich der Gesundheitszustand der Vertragsnehmenden und können sie selber das Tier nicht mehr betreuen, sind die Angehörigen, die Kontaktperson oder die gesetzliche Vertretung für eine Umplatzierung des Tieres verantwortlich.

## 6.8 Besucherübernachtungen

Grundsätzlich ist es, ausser in der Lebensendphase, Angehörigen und Freunden nicht gestattet, bei den Bewohnenden zu übernachten.

# 7 Autonomie und Wohlbefinden

## 7.1 Allgemeines

Wir setzen uns für eine grösstmögliche Autonomie im Alltag ein, fördern die Eigenverantwortlichkeit und stellen das Selbstbestimmungsrecht in den Vordergrund. Wir empfehlen deshalb, sich noch vor dem Eintritt in das Wohnen mit Pflege und Betreuung mit dem Thema einer Urteils- oder Handlungsunfähigkeit auseinanderzusetzen.

## 7.2 Kontaktperson

Vor dem Eintritt ins Wohnen mit Pflege und Betreuung ist eine Vertrauensperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung und Beratung der Bewohnenden übernimmt und gegebenenfalls auch als deren gesetzlichen Vertreter handeln kann.

## 7.3 Vollmacht (einfache Form der Vertretung)

Mittels einer Vollmacht (schriftliches Dokument) kann eine urteilsfähige Person als Vollmachtgeber einen Vollmachtnehmenden ermächtigen, ihn in definierten Angelegenheiten zu vertreten.

## 7.4 Vorsorgeauftrag (umfassende Form der Vertretung)

Jede handlungsfähige Person kann in einem Vorsorgeauftrag festlegen, wer sich im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Bedürfnisse in den folgenden drei Lebensbereichen kümmern soll:

- Die Personensorge umfasst Hilfe im Alltag und die Befugnis, über medizinische und pflegerische Behandlungen zu entscheiden.
- Die Vermögensvorsorge umfasst die Verwaltung von Einkommen, Vermögen und des Zahlungsverkehrs.
- Die Vertretung bei rechtlichen Angelegenheiten umfasst das Eingehen oder Auflösen von Verträgen.

Die Vertretung kann umfassend gelten oder beschränkt werden. Der Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden.

Der Vorsorgeauftrag wird dann wirksam, wenn die Person, die ihn abgeschlossen hat, urteilsunfähig geworden ist. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) prüft im Fall der Urteilsunfähigkeit, ob der Vorsorgeauftrag gültig, die betreffende Person tatsächlich urteilsunfähig und die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist. Ebenfalls klärt die KESB ab, ob weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes nötig sind und schreitet ein, wenn die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet sind.

## 7.5 Patientenverfügung (Vertretung in medizinischen Belangen)

Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen und pflegerischen Massnahmen sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche sie ablehnt. Sie kann auch eine Person bezeichnen, die an ihrer Stelle über diese Massnahme entscheiden soll. Die Patientenverfügung muss schriftlich erstellt, datiert und unterschrieben werden. Sie kann jederzeit geändert werden und sollte mindestens alle zwei Jahre überdacht und neu unterschrieben werden.

## 7.6 Vertretungsverhältnisse

### Kategorien gemäss neuem Erwachsenenschutzrecht

- *Bevollmächtigter Vertreter:* Von der betreffenden Person mittels Vollmacht, Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung selber bestimmt = eigene Vorsorge
- *Behördlicher Vertreter: Beistand.* Von der KESB eingesetzt = staatliche Massnahme
- *Gesetzlicher Vertreter:* Ehegatten sowie eingetragene Partner haben gemäss Gesetz ein gegenseitiges Vertretungsrecht.
- Bei *medizinischen Massnahmen* können auch Angehörige und Bezugspersonen in einer gesetzlich genau festgelegten Reihenfolge mitbestimmen:
  1. Die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
  2. Der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
  3. Wer als Ehegatte oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet
  4. Die Person, die einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt, oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet
  5. Die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
  6. Die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
  7. Die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

## 8 Rechte und Pflichten

### 8.1 Aufklärung und Einsichtsrecht

Die Bewohnenden haben das Recht, durch eine Fachperson vollständig, angemessen und verständlich über den Gesundheitszustand, den Umfang einer Massnahme und über Behandlungsalternativen aufgeklärt zu werden. Ausser in Notfällen müssen die Bewohnenden nach einer vorgängigen Aufklärung der Massnahme zugestimmt haben. Die Bewohnenden haben das Recht, Einsicht in alle sie betreffenden Behandlungsunterlagen zu erhalten.

### 8.2 Arzt / Apotheke und Medikamente

#### 8.2.1 Arztwahl

Die Bewohnenden haben freie Arztwahl. Bei Bedarf übernimmt der Heimarzt die medizinische Versorgung. Psychiatrische Themen übernimmt der vertragskonsiliarärztliche Dienst der Privatklinik Meiringen.

#### 8.2.2 Apotheke und Medikamente

Für die pharmazeutische Betreuung und die Kontrolle des Wohnens mit Pflege und Betreuung ist die Vertragsapotheke Spitäler fmi verantwortlich. Die Bestellung der Medikamente der Bewohnenden wird ausschliesslich von den Fachpersonen über die Vertragsapotheke vorgenommen.

### 8.3 Meldepflicht

Bei längerer Abwesenheit tagsüber (oder beim Verlassen des Areals der Stiftung Alpbach) sind die Mitarbeitenden der Pflege und Betreuung über das Ziel und die voraussichtliche Rückkehrzeit zu informieren. Abwesenheiten über Nacht müssen ebenfalls gemeldet werden.

## 9 Lebensqualität am Lebensende

### 9.1 Allgemein

Gemäss den „Nationalen Leitlinien Palliativ Care“ umfasst Palliativ Care die Betreuung und die Behandlung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Krankheiten. Sie wird vorausschauend mit einbezogen, ihr Schwerpunkt liegt in der Zeit, in der die Kuration der Krankheit als nicht mehr möglich erachtet wird und kein primäres Ziel mehr darstellt. Bewohnenden wird eine ihrer Situation angepasste optimale Lebensqualität bis zum Tode gewährleistet und die nahestehenden Bezugspersonen werden angemessen unterstützt und mit einbezogen. Die Palliativ Care beugt Leiden und Komplikationen vor. Sie schliesst medizinische Behandlungen, pflegerische Interventionen sowie psychologische, soziale und spirituelle Unterstützung mit ein.

### 9.2 Palliativkonzept

Im Palliativkonzept der Stiftung Alpbach steht der Mensch mit seinen Grundbedürfnissen, sich geborgen zu fühlen und sich in seiner ureigenen Rolle als akzeptiert zu wissen, im Vordergrund. Die Stiftung Alpbach orientiert sich an den vier Grundprinzipien ethischen Handelns nach Beachamps / Childress. Die zentralen Spannungsfelder liegen in der Zielsetzung von Palliativ Care: Das Leben zu bejahren und gleichzeitig das Sterben als normalen Prozess anzusehen, den Tod weder zu beschleunigen noch zu verzögern.

### 9.3 Ziele der Palliativ Care in der Stiftung Alpbach

- Leben bis zuletzt
- Ein optimales Nebeneinander zwischen kurativen (heilenden) und palliativen Massnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität

### 9.4 Lebenserhaltende medizinische Massnahmen

Im Wohnen mit Pflege und Betreuung wird davon ausgegangen, dass die medizinischen Massnahmen nicht mehr primär der Lebenserhaltung, sondern der bestmöglichen Beschwerdelinderung dienen sollen. Grundsätzlich gehen wir in der Stiftung Alpbach von einem Reanimation-Nein Status aus (keine Herzmassage bei akutem Herzversagen). Der Wille der betroffenen Person ist jedoch die wichtigste Entscheidungsgrundlage. Daher wird dringend empfohlen, rechtzeitig eine Patientenverfügung zu verfassen.

## 10 Persönlichkeitsrecht und Datenschutz

### 10.1 Datenschutz

Die Bewohnenden nehmen zur Kenntnis und sind damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Stiftung Alpbach verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem haben die Bewohnenden davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Stiftung Alpbach gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnenden können verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.

## 10.2 Schutz bei Urteilsunfähigkeit

Das Wohnen mit Pflege und Betreuung verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Wohnens mit Pflege und Betreuung zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird den Bewohnenden und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich und ohne Wahrung von Fristen Beschwerde einreichen.

Die Stiftung Alpbach verpflichtet sich, die Persönlichkeit einer urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit wie möglich die Kontakte gegen aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei abnehmender Urteilsfähigkeit und / oder fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen. Besteht bereits eine Massnahme des Erwachsenenschutzes oder wird diese neu errichtet, ist die durch einen Vorsorgeauftrag legitimierte Person verpflichtet, der Geschäftsführung eine Kopie der Urkunde auszuhändigen.

## 10.3 Veröffentlichung von Bildern

Die Bewohnenden erklären sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien, an Aushängen und online (z. B. Webseite, Social Media). Die Bilder werden allenfalls auch über den Tod hinaus verwendet. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies schriftlich der Administration mitgeteilt werden. Die Stiftung Alpbach lehnt allfällige Rechtsansprüche ausdrücklich ab.

# 11 Allgemeines

## 11.1 Beschwerdestelle / Aufsichtsbehörden

Die Bewohnenden können sich formlos bei der Geschäftsführung gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Finden sie bei dieser Stelle kein Gehör, kann das weitere Vorgehen gemäss folgender Kaskade gewählt werden:

- Stiftungsrat
- Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen  
Tel. 031 372 27 27, [www.ombudsstellebern.ch](http://www.ombudsstellebern.ch), [info@ombudsstellebern.ch](mailto:info@ombudsstellebern.ch)
- KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Oberland Ost, Schloss 11, 3800 Interlaken,  
Tel. 031 635 22 25, [info.kesb-oo@be.ch](mailto:info.kesb-oo@be.ch)
- Aufsichtsrechtliche Beschwerde:  
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Alters- und Behindertenamt, Rathausgasse 1, 3000 Bern 8, Tel. 031 633 42 83

## 11.2 Bestandteile des Vertrages

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), die jeweils gültige Preisliste, sowie die Informationen zum Datenschutz und die Einwilligungserklärungen zur Datenverarbeitung/-übermittlung gelten als integrierter Bestandteil des Vertrages.

### 11.3 Änderungen der AVB

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen oder der Preise werden dem Vertragsnehmen den mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten mitgeteilt.

### 11.4 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten für jeden Neuvertrag im Wohnen mit Pflege und Betreuung in Kraft.

### 11.5 Teilunwirksamkeit

Sollten sich Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Vertragsbedingungen als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

### 11.6 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Thun (Oberland).

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen wurden durch den Stiftungsrat genehmigt.

Stiftungsratspräsident der Stiftung Alpbach



Adolf Graber

Geschäftsführung der Stiftung Alpbach



Daniel Oberli